

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat die jährliche Berufsstatistik herausgegeben. Nach dieser zählten die Steuerberaterkammern am 1.1.2024 insgesamt 105 896 Mitglieder. Damit ist der Berufsstand im Vergleich zu 2022 um 1,5% gewachsen. In Summe entspricht dies 1 575 neuen Mitgliedern. Nach wie vor ist die Steuerberaterkammer München mit 13 736 Berufsträgerinnen und Berufsträgern die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer, gefolgt von Düsseldorf mit 10 076 und Hessen mit 9 360 Mitgliedern. Die geringste Mitgliederzahl weist die Steuerberaterkammer Bremen mit 915 aus. Leicht rückläufig ist die Quote der selbstständigen Steuerberaterinnen und Steuerberater. Sie liegt bei 67%, insgesamt 61 418, während die Quote der abhängig Beschäftigten bei 33%, insgesamt 30 267, liegt. Der Anteil der Steuerberaterinnen ist auch im Jahre 2023 wieder gestiegen. Die Quote im Berufsstand liegt bei 38%. Der Altersdurchschnitt der Berufsträger insgesamt liegt bei immerhin 53,6 Jahren. Bei den weiblichen Berufsangehörigen liegt der Altersdurchschnitt bei 50,5 Jahren, während er bei den männlichen Berufsangehörigen bei 55,6 Jahren liegt. Ca. 1/5 (19,6%) der Berufsangehörigen verfügt über eine weitere Berufsqualifikation. So finden sich in der Statistik 8 859 Berufsangehörige, die zugleich die Berufsqualifikation als Wirtschaftsprüfer vorweisen können. 3 814 Berufsangehörige sind zugleich Rechtsanwälte und 397 Berufsangehörige sind dreifach qualifiziert (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt).



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH/GA-SA: Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Einheiten, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln („Mehrwertsteuergruppe“) – Deutsches Vorabentscheidungsersuchen

Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2000/65/EG des Rates vom 17. Oktober 2000 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass entgeltliche Leistungen zwischen Personen, die einem Zusammenschluss rechtlich unabhängiger, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundener Personen gemäß Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2000/65 geänderten Fassung angehören, nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

GA Rantos, Schlussanträge vom 16.5.2024 – C-184/23

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1237-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

1. NV: Nach der Finanzgerichtsordnung vertretungsberechtigte Personen müssen dem Gericht Schriftsätze und deren Anlagen als elektroni-

sches Dokument übermitteln, wenn ihnen dafür ein sicherer Übertragungsweg zur Verfügung steht.

2. NV: Steuerberatern steht seit dem 01.01.2023 durch das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung.

BFH, Beschluss vom 8.5.2024 – II R 3/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1237-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer; keine einheitliche Leistung mehrerer Unternehmer; Leistungen Dritter nicht umsatzsteuerfrei

1. NV: Leistungen Dritter, die umsatzsteuerrechtlich als eigenständige Leistungen neben dem steuerfreien Umsatz zu betrachten sind, sind nicht gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfrei.

2. NV: Dies gilt auch für den Fall, dass die grundstücks- oder erbaurechtsübertragende Person und die bauwerkerrichtende Person personell verflochten sind.

BFH, Beschluss vom 3.5.2024 – XI B 73/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1237-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Berlin-Brandenburg: Unanwendbarkeit der steuerlichen Liegenschaftszinssätze in Berlin

Das FG Berlin-Brandenburg hat sich in drei Urteilen vom 24.4.2024 (3 K 3188/21, 3 K 3055/22 und 3 K 3022/22) mit den Liegenschaftszinssätzen befasst, die bei der Bewertung von Grundstücken im typisierten Ertragswertverfahren für die Zwecke der Erbschaft- und Schenkung- sowie Grunderwerbsteuer anzuwenden sind. Das Gericht hat entschieden, dass nicht die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin veröffentlichten steuerlichen Liegenschaftszinssätze, sondern die für den Steuerpflichtigen regelmäßig

günstigeren allgemeinen Liegenschaftszinssätze des Gutachterausschusses anzuwenden sind.

Der Gutachterausschuss veröffentlicht seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend (s. § 193 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch – BauGB) jährlich allgemeine Liegenschaftszinssätze für Mietwohnhäuser und Mietwohnungsgeschäftshäuser in Berlin mit einem gewerblichen Mietanteil bis 70 % und mindestens vier Mieteinheiten (z. B. 2018: Amtsblatt für Berlin Nr. 49 vom 7.12.2018 S. 6695 ff.; 2019: Amtsblatt für Berlin Nr. 39 vom 20.9.2019 S. 5885 ff.; 2020: Amtsblatt für Berlin Nr. 40 vom 25.9.2020 S. 4947 ff.). Diese Zinssätze dienen primär außersteuerlichen Zwecken, wie etwa der Bemessung von Enteignungsschädigungen (s. § 193 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB). Bei der Berechnung dieser allgemeinen Liegenschaftszinssätze anhand der Daten aus der Kaufpreissammlung hat der Gutachterausschuss auf Grundlage von § 6 Abs. 6 der aufgrund einer Ermächtigung im BauGB erlassenen Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV – ein Restnutzungsdauermodell zugrunde gelegt, welches für Gebäude der Baujahre vor 1949 die Restnutzungsdauer in drei Grundstufen in Abhängigkeit vom Bauzustand mit Abschlägen bei schlechter Ausstattung und für Gebäude der Baujahre ab 1949 eine Restnutzungsdauer in Fünf-Jahres-Schritten je nach Bauzustand und Baualter vorsieht.

Bei der Bewertung bestimmter Grundstücksarten (unter anderem von Mietwohngrundstücken) für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke sehen die §§ 181 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 182 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 184 bis 188 Bewertungsgesetz – BewG – grundsätzlich eine Bewertung in einem typisierten Ertragswertverfahren vor. Dabei ist eine Bodenwertverzinsung und ein Vervielfältiger zu berechnen, die jeweils anhand des Liegenschaftszinssatzes bemessen werden (§ 185 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2, Anlage 21 BewG). Je höher der Liegen-